

Vorlage-Nr. 14/1567

öffentlich

Datum: 23.09.2016
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	06.10.2016	Kenntnis
Sozialausschuss	07.11.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/1567 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	521.911 €	Aufwendungen:	521.911 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	521.911 €	Auszahlungen:	521.911 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			ca. 200.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterungsvorhaben der Integrationsprojekte

- ecoverde Köln GmbH
- ecoverde Essen GmbH
- Volldampf gGmbH

sowie die Anerkennung und Förderung der Neugründung von

- Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.
- Ambulanter Pflegedienst Stehling e.K.
- Dussmann Service Deutschland GmbH
- prolegura GmbH & Co. KG

als Integrationsprojekte zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 478.400 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten für das Jahr 2016 von bis zu 43.511 € und für die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt 24 Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1567

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte		
3.1 ecoverde Köln GmbH	Seite	7
3.2 ecoverde Essen GmbH	Seite	10
3.3 Volldampf GmbH	Seite	13
4. Neugründung von Integrationsprojekten		
4.1 Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.	Seite	16
4.2 Ambulanter Pflegedienst Stehling e.K	Seite	19
4.3 Dussmann Service Deutschland GmbH	Seite	22
4.4 prolegura GmbH & Co. KG.	Seite	25
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung bestehender sowie zur Erstanerkennung neuer Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
ecoverde Köln GmbH	Köln	Garten- und Landschaftsbau	1	20.000 €
ecoverde Essen GmbH	Essen	Garten- und Landschaftsbau	1	20.000 €
Volldampf Wäscheservice GmbH	Köln	Wäscherei	4	80.000 €
ATZ Mönchengladbach e.K.	Mönchengladbach	Integrationsabteilung Verwaltungsdienstleistungen	3	60.000 €
Ambulanter Pflegedienst Stehling e.K.	Marienhöhe	Integrationsabteilung Alltagsbegleitung	3	60.000 €
Dussmann Service Deutschland GmbH	Köln	Integrationsabteilung Kantine LanxessTower	4	80.000 €
prolegura GmbH & Co. KG	Viersen	Recycling u. Vermarktung von Gebrauchstextilien	8	158.400 €
Beschlussvorschlag gesamt			24	478.400 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte des § 132 SGB IX

	2016	2017	2018	2019	2020
Arbeitsplätze	24	24	24	24	24
Zuschüsse § 134 SGB IX	13.860	60.480	60.480	60.480	60.480
Zuschüsse § 27 SchwbAV	29.651	135.450	138.159	154.074	157.155
Zuschüsse gesamt	43.511	195.930	198.639	214.554	217.635

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 125 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 3.000 Arbeitsplätzen, davon 1.616 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2012 bis 2017 bekennt sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau von Integrationsprojekten gemeinsam mit den Landschaftsverbänden (Rn. 4.905). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten zur Verfügung stellt. Dementsprechend sieht der Haushaltsplan für das Jahr 2016 für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,5 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2016

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Hof Kotthausen gGmbH	Wuppertal	Ökologische Landwirtschaft	1	Soz 14/998
BQG Hephata gGmbH	Mönchengladbach	Second-Hand-Shop, Upcycling, Elektroprüfung	6	
Integra Hotel gGmbH	Köln	Kantine, Catering	3	
Senioren-Park carpe diem GmbH	Wermelskirchen	Abteilung Hauswirtschaft und Pflegeassistenz	8	
H.R. Luhr OHG	Köln	Integrationsabteilung Lager und Transport	3	
ProRegio Consulting GmbH	Düren	Integrative Arbeitnehmerüberlassung	8	
Haus und Hof gGmbH	Duisburg	Maler und Lackierer	3	
Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH	Geldern	Reinigung, Umfeldpflege, Radstation, Kiosk	8	
GrünTal gGmbH	Wuppertal	GaLa-Bau, Gebäudereinigung, Malerarbeiten	3	Soz 14/1178
ecoverde Bonn UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Bonn	Garten- und Landschaftsbau	1	
Domus gGmbH	Kleve	Garten- und Landschaftspflege	3	
Horizonte gGmbH	Duisburg	GaLa-Bau, Malerarbeiten, Gebäudereinigung	2	
Senioren-Park carpe diem GmbH	Haan	Abteilung Hauswirtschaft und Pflegeassistenz	6	
Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Grevenbroich	Holzverpackung	10	
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	
auticon GmbH	Düsseldorf	IT-Dienstleistungen	5	Soz 14/1324
DGKK tagwerk GmbH	Gangelt	Garten- und Landschaftsbau	3	

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
ecoverde Köln GmbH	Köln	Garten- und Landschaftsbau	1	Soz 14/1567
ecoverde Essen GmbH	Essen	Garten- und Landschaftsbau	1	
Volldampf Wäscheservice GmbH	Köln	Wäscherei	4	
ATZ Mönchengladbach e.K.	Mönchengladbach	Integrationsabteilung Verwaltungsdienstleistungen	3	
Ambulanter Pflegedienst Stehling e.K.	Marienhöhe	Integrationsabteilung Alltagsbegleitung	3	
Dussmann Service Deutschland GmbH	Köln	Integrationsabteilung Kantine LanxessTower	4	
prolegura GmbH & Co. KG	Viersen	Recycling u. Vermarktung von Gebrauchstextilien	8	
Bewilligungen im Jahr 2016 gesamt			107	

3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte

3.1. ecoverde Köln GmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die ecoverde Köln GmbH wurde im Jahr 2012 gegründet und ist am Standort Köln erfolgreich im Bereich der Grünflächenpflege tätig. Gesellschafter des Unternehmens ist Herr Manfred Lorenz, zugleich auch geschäftsführender Gesellschafter der seit 1902 bestehenden Lorenz Garten- und Landschaftsbau GmbH aus Bergisch Gladbach. Derzeit sind in der ecoverde Köln GmbH sieben Personen beschäftigt, fünf davon zählen zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Zusätzlich soll ein Ausbildungsplatz zum Gärtner für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt die ecoverde Köln GmbH einen Investitionszuschuss in Höhe von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten des Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.5).

3.1.2. Das ecoverde-Konzept

In Nordrhein-Westfalen bestehen inzwischen sechs Unternehmen im ecoverde-Verbund, fünf davon im Rheinland. Das Konzept „ecoverde“ wurde im Jahr 2009 von den damaligen Präsidiumsmitgliedern des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen entwickelt und sieht vor, Auftragungsspitzen der seit Jahrzehnten etablierten Mutter- oder Schwestergesellschaft im Bereich der Grünpflege mit einem verbundenen integrativen Unternehmen aufzufangen, welches sich sukzessive auch am freien Markt etablieren soll, um dort neue Kundengruppen zu erschließen. Bislang wurden in den rheinischen ecoverde-Unternehmen 40 Arbeitsplätze geschaffen, davon 28 für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

3.1.3. Die ecoverde Köln GmbH

Die ecoverde Köln GmbH wurde im April 2012 in Köln gegründet, seitdem ist es dem Unternehmen gelungen, das Auftragsvolumen kontinuierlich zu steigern und ein breites Kundenspektrum außerhalb des Unternehmensverbundes zu gewinnen. Hauptkunden sind öffentliche und soziale Unternehmen sowie Wohnungsbaugesellschaften und Eigentümergemeinschaften. Die ecoverde Köln GmbH beabsichtigt nun, einen Ausbildungsplatz zum Gärtner für eine Person der Zielgruppe des § 132 SGB IX zu schaffen.

3.1.4. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die dreijährige Ausbildung zum Gärtner soll in Kooperation mit dem Schwesterunternehmen durchgeführt werden, um alle Ausbildungsinhalte abdecken zu können. Die entsprechende Genehmigung der Landwirtschaftskammer liegt vor, auch konnte bereits ein Auszubildender der Zielgruppe gefunden werden. Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Es ist beabsichtigt, den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung bei persönlicher Eignung und bei Vorliegen der betrieblichen Voraussetzungen in die ecoverde Köln GmbH zu übernehmen. Die fachliche Anleitung sowie die arbeitsbegleitende Betreuung werden durch den Geschäftsführer sichergestellt, zudem erfolgt eine Unterstützung bei der psychosozialen Begleitung innerhalb des ecoverde-Verbunds.

3.1.5. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 02.08.2016 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die wirtschaftliche Entwicklung der ecoverde Köln GmbH stellt sich insgesamt positiv dar. Inzwischen hat sich das Integrationsunternehmen am Markt etabliert und erwirtschaftet bereits über 90 Prozent des Jahresumsatzes durch eigenakquirierte Aufträge. Nach der Umsetzung des Erweiterungsvorhabens im Frühjahr 2016 und der Schaffung von zwei weiteren Arbeitsplätzen für Mitarbeiter mit Schwerbehinderung konnte das Umsatzvolumen im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesteigert werden. Das Integrationsunternehmen verfügt neben der Schwestergesellschaft Lorenz GmbH über größere Auftraggeber (Wohnungsbaugesellschaft, Stiftung und Kirchengemeinde), mit denen Dauerpflegeverträge geschlossen wurden. Sowohl die Umsatz- als auch die Ertragslage kann als zufriedenstellend bezeichnet werden. (...)

Die vorgelegte betriebswirtschaftliche Planung ist insgesamt nachvollziehbar. Die Plankostenstruktur ist im Wesentlichen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei Integrationsunternehmen mit der in konventionellen Unternehmen vergleichbar, so dass in dieser Hinsicht von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann. Die angenommene Produktivität berücksichtigt die anzunehmende Minderleistung der schwerbehinderten Mitarbeiter im ausreichenden Maße. Vom ersten Jahr nach Erweiterung können positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden.

Die Ertragslage, die Auslastung durch Dauerpflegeaufträge sowie Akquisitionserfolge von Fremdaufträgen zeigen, dass das Integrationsunternehmen am Markt wettbewerbsfähig ist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert sind. Unseres Erachtens kann eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden.“ (FAF gGmbH vom 02.08.2016)

3.1.6. Bezuschussung

3.1.6.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die ecoverde Köln GmbH für die Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten in Höhe von 25.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Rasenmäher (18 T €), Pflegegeräte (5 T €) sowie verschiedene Kleingeräte (2 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 5.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.6.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der **Anlage** ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellende Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	09.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto)	3.840	11.750	11.985	38.267	39.032
Zuschuss § 134 SGB IX	840	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV	1.152	3.525	3.596	11.480	11.710
Zuschüsse Gesamt	1.992	6.045	6.116	14.000	14.230

3.1.7. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der ecoverde Köln GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für einen Beschäftigten der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 20.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 1.992 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.2. ecoverde Essen GmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die ecoverde Essen GmbH nahm 2009 ihre Geschäftstätigkeit als Integrationsunternehmen auf. Gesellschafter des Unternehmens ist die Knappmann GmbH & Co. KG, ein seit 1960 bestehendes Garten- und Landschaftsbauunternehmen. Die ecoverde Essen GmbH ist erfolgreich im Bereich der Grünflächenpflege tätig, derzeit sind dort acht Personen beschäftigt, fünf davon zählen zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Aufgrund des kontinuierlich steigenden Auftragsvolumens soll ein zusätzlicher Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt die ecoverde Essen GmbH einen Investitionszuschuss von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten des Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4).

3.2.2. Die ecoverde Essen GmbH

Die ecoverde Essen GmbH wurde im April 2005 als erstes Unternehmen im ecoverde-Verbund gegründet, Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Peter Knappmann, zugleich auch Geschäftsführer des Gesellschafters. Der ecoverde Essen GmbH ist vorrangig im Bereich der Dauergrünpflege tätig. Aufgrund des steigenden Auftragsvolumens und des damit einhergehenden Termindrucks ist nun beabsichtigt, einen weiteren Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe des § 132 SGB IX zu schaffen. Die Person war zuvor bereits im Rahmen einer zweijährigen, von der Agentur für Arbeit geförderten innerbetrieblichen Qualifizierung im Unternehmen beschäftigt und soll nun in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis übernommen werden.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe des § 132 SGB IX sind im Bereich einfacher gärtnerischer Arbeiten wie Laub aufsammeln, Rasen mähen, Hecken schneiden und Pflanzflächen pflegen angesiedelt. Es handelt sich um Tätigkeiten mit sich regelmäßig wiederholenden Arbeitsabläufen, die eine gewisse körperliche Belastbarkeit voraussetzen und für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX gut geeignet sind.

Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Die fachliche Anleitung sowie die arbeitsbegleitende Betreuung werden durch den im Umgang mit Menschen der Zielgruppe langjährig erfahrenen Betriebsleiter sichergestellt, zudem erfolgt eine Unterstützung bei der psychosozialen Begleitung innerhalb des ecoverde-Verbunds.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 09.08.2016 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Auslastung, die Einsatzplanung und Preisgestaltung der ecoverde Essen GmbH wird maßgeblich durch das Mutterunternehmen Knappmann GmbH & Co. KG bestimmt, das mit rund 70 Prozent des Jahresumsatzvolumens der Hauptkunde des Integrationsun-

ternehmens ist. Darüber hinaus werden ca. 30 Prozent des Umsatzes durch eigene, akquirierte Aufträge bei gewerblichen und privaten Kunden in der Region Essen erzielt.

Die wirtschaftliche Entwicklung der ecoverde Essen GmbH ist insgesamt zufriedenstellend. Die Umsatzentwicklung wie auch die Ertragslage verbesserten sich in den letzten Jahren, so dass finanzielle Mittel zur Tatigung von Re-Investitionen vorhanden sind. (...)

Hinsichtlich der Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass der Garten- und Landschaftsbau eine regional ausgerichtete, mittelstandische Branche ist, in der kleine und mittlere Unternehmen uberwiegen. Die Branche wies zuletzt ein deutliches Wachstum auf und auch die Ertragslage wurde als zufriedenstellend bewertet, wenngleich weiterhin ein intensiver Preiswettbewerb insbesondere bei einfachen Grunflachen-Pflegearbeiten zu verzeichnen ist. Die ecoverde Essen GmbH verfugt uber einen Wettbewerbsvorteil, da das Integrationsunternehmen durch die regionale Naher zur Muttergesellschaft uber einen hohen Anteil an internen Auftragen verfugt und zudem Betriebsablaufe und der Personaleinsatz optimiert sowie Synergieeffekte bei der Akquise genutzt werden konnen. (...)

Die vorgelegte betriebswirtschaftliche Planung ist nachvollziehbar. Die Plankostenstruktur ist unter Berucksichtigung der Besonderheiten bei Integrationsunternehmen mit der in konventionellen Unternehmen vergleichbar, so dass in dieser Hinsicht von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann. Die Produktivitatserwartung berucksichtigt die anzunehmende Minderleistung der schwerbehinderten Mitarbeiter in ausreichendem Mae und deckt sich mit den Erfahrungen der anderen ecoverde-Unternehmen. Ab dem ersten Jahr nach Erweiterung konnen positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Aufgrund der Ertragslage, der stabilen Auftragslage und der guten Auslastung ist davon auszugehen, dass die langfristige Sicherung von Arbeitsplatzen fur Menschen mit Schwerbehinderung gewahrleistet ist." (FAF gGmbH vom 09.08.2016)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschusse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die ecoverde Essen GmbH fur die Neuschaffung eines Arbeitsplatzes fur eine Person der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten in Hohe von 25.000 € fur einen Kleintransporter geltend. Diese Investition kann gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 5.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt uber eine Bankburgschaft. Fur den Investitionszuschuss wird fur den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschusse

Die Berechnung der laufenden Zuschusse fur Integrationsprojekte ist in der **Anlage** ausfuhrlich beschrieben, die Forderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschusse fur die neu einzustellende Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	09.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto)	6.536	20.000	20.400	20.808	21.224
Zuschuss § 134 SGB IX	840	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV	1.961	6.000	6.120	6.242	6.367
Zuschüsse Gesamt	2.801	8.520	8.640	8.762	8.887

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der ecoverde Essen GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für einen Beschäftigten der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 20.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 2.801 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.3. Volldampf Wäschservice GmbH

3.3.1. Zusammenfassung

Die Volldampf Wäschservice GmbH wurde im Jahr 2000 in Köln gegründet und ist insbesondere im Bereich der Bearbeitung von Wäsche aus Pflege- und Gesundheitseinrichtungen tätig. Geschäftsführender Gesellschafter des Unternehmens, das bereits im Jahr 2001 als Integrationsunternehmen anerkannt wurde, ist Herr Philipp Wenzelburger. Derzeit sind in der Volldampf Wäschservice GmbH 29 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon zählen zwölf zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Aufgrund eines neuen Auftrags ist beabsichtigt, vier neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt die Volldampf Wäschservice GmbH einen Investitionszuschuss von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4).

3.3.2. Die Volldampf Wäschservice GmbH

Die im Jahr 2000 in Köln gegründete Volldampf Wäschservice GmbH wurde 2010 aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten von einem Unternehmen des heutigen geschäftsführenden Gesellschafters Herrn Philipp Wenzelburger übernommen, im Unternehmensverbund befindet sich auch eine weitere in Mönchengladbach ansässige Großwäscherei. Das Leistungsprogramm der Volldampf Wäschservice GmbH konzentriert sich seit vielen Jahren auf die Bearbeitung der Flach- und Bewohnerwäsche aus Pflege- und Gesundheitseinrichtungen. Im Rahmen der Akquise eines neuen Auftrags ist nun beabsichtigt, vier neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe des § 132 SGB IX sind im Bereich von Anlern Tätigkeiten im Textilreinigungsgewerbe angesiedelt. Es sind Tätigkeiten zu verrichten wie Bügel- und Mangelarbeiten, das Sortieren und Falten der personenbezogenen Bewohnerwäsche sowie das Konfektionieren der Wäsche für den Transport. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, Teilzeitbeschäftigung kann ermöglicht werden. Die Entlohnung orientiert sich am Mindestlohn, die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch einen Kooperationsvertrag mit einem externen Dienstleister sichergestellt.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 01.09.2016 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Volldampf GmbH kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv beurteilt werden. Bei relativ stabilen Umsatzvolumina stellen sich die Eigenkapitalquote und die Liquidität als problemlos dar. Produktivität, Rentabilität und Jahresüberschuss können auf Basis der vorliegenden Daten in den kommenden Jahren zudem noch gesteigert werden.

Das Marktumfeld für Waschereien und Textilservice-Unternehmen stellte sich zuletzt günstig dar und auch künftig bietet u.a. das Marktsegment Pflege Wachstumsmöglichkeiten. Die Marktkonzentration auf Angebots- und Nachfrageseite sowie der Verdrängungswettbewerb werden sich aber auch in den kommenden Jahren fortsetzen, da es zu immer mehr Zusammenschlüssen und der Bildung von Einkaufsgemeinschaften kommt. Die Rund-um-Betreuung sowie individuelle Problemlösungen nehmen an Bedeutung zu, so dass eine klare Differenzierung gegenüber den Wettbewerbern erzielt werden kann. Aufgrund des demografischen Wandels, des signifikanten Fachkräftemangels der Branche und der hohen Qualitätsanforderungen kann das Textil-Leasing, also der Komplettservice inklusive Ankauf der Textilien und Logistik, dazu beitragen, die Pflegekräfte zu entlasten, so dass diese sich auf ihre Kernaufgaben fokussieren können. (...)

Die betriebswirtschaftliche Planung (Personal, Betriebskosten, Umsatz) ist durch Jahresüberschüsse und einen positiven Cashflow vom ersten Jahr an gekennzeichnet. Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Vorhabens sowie im Hinblick auf die Stärken und Schwächen des Unternehmens kann festgestellt werden, dass die Volldampf GmbH zu den mittelgroßen Unternehmen der Branche zählt. Die Kooperation mit anderen Unternehmen, das Full-Service-Angebot sowie die professionelle Ablauforganisation innerhalb des Unternehmens sind geeignet, auch künftig eine Positionierung am Markt zu gewährleisten, die den entscheidenden Wettbewerbskräften der Branche Rechnung trägt.

Die geplante Erweiterung des Integrationsunternehmens ist u.E. geeignet, eine weitere Stabilisierung der Wettbewerbsposition als Basis für künftige Rentabilitätssteigerungen zu realisieren und eine langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter zu gewährleisten, so dass eine Förderung des Vorhabens zu befürworten ist.“ (FAF gGmbH vom 09.08.2016)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Volldampf Wäscheservice GmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten in Höhe von 170.000 € für eine Wasch-Schleudermaschine (105 T €) sowie zwei Trockner (65 T €) geltend. Diese Investition kann gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 47 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 90.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der **Anlage** ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	11.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	11.704	71.628	73.061	74.522	76.013
Zuschuss § 134 SGB IX	1.680	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	3.511	21.489	21.918	22.357	22.804
Zuschüsse Gesamt	5.191	31.569	31.998	32.437	32.884

3.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Volldampf Wäscheservice GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 5.191 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4. Neugründung von Integrationsprojekten

4.1. Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.

4.1.1. Zusammenfassung

Das Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K. (ATZ Mönchengladbach) wurde im Jahr 2008 gegründet, Inhaber des Einzelunternehmens ist Herr Rainer Wassong. Das ATZ Mönchengladbach beabsichtigt, seine Verwaltungsabteilung aufgrund des in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Verwaltungsaufwands zu vergrößern und in eine Integrationsabteilung umzuwandeln. Es ist beabsichtigt, in der Abteilung, die derzeit aus zwei Personen besteht, zusätzlich drei sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Das Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.

Das ATZ Mönchengladbach erbringt für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung sowie für deren Eltern, Betreuer und Fachpersonal Beratungsleistungen, Therapie- und Trainingsangebote sowie Schulbegleitung. Das Unternehmen wurde im Jahr 2008 von Herrn Rainer Wassong, zugleich Inhaber einer Praxis für Ergotherapie in Mönchengladbach, gegründet und hat heute 44 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, von denen 42 im therapeutischen und pädagogischen Bereich tätig sind. Um dem zunehmend steigenden Aufwand für die Verwaltung der Kundendaten sowie die Abrechnung mit den Kostenträgern zu begegnen, soll die derzeit aus zwei Personen bestehende Verwaltungsabteilung in eine Integrationsabteilung umgewandelt und um drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe erweitert werden.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In der Integrationsabteilung werden verschiedene Verwaltungstätigkeiten wie die Pflege der Kundendaten, Eingabe der Stundennachweise aller Beschäftigten, Pflege und Verwaltung der Bibliothek, Kurierfahrten, vorbereitende Arbeiten für die Buchführung sowie allgemeine Bürotätigkeiten wie Telefondienste und Aktenablage zu verrichten sein. Die Entlohnung der Beschäftigten liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn, die Arbeitsplätze werden zunächst als Teilzeitstellen eingerichtet. Es ist vorgesehen, die Arbeitsplätze mit Menschen mit einer Behinderung aus dem Autismus-Spektrum zu besetzen. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von einer erfahrenen Fachkraft innerhalb des Unternehmens sichergestellt.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung einer Integrationsabteilung gem. § 132 SGB IX beim ATZ Mönchengladbach hat das Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 31.08.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur betriebswirtschaftlichen Situation des ATZ Mönchengladbach ist anzumerken, dass das Unternehmen eine ausgewogene Vermögens- und Finanzlage aufweist. Die Bilanz ist durch eine ausgeglichene Struktur und eine hohe Eigenkapitalquote gekennzeichnet. Die Ertragslage ist ebenfalls positiv zu beurteilen. Es werden kontinuierliche Jahresüberschüsse und zunehmende Umsatzvolumina erwirtschaftet.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Einzelunternehmens blieben das Eigenkapital sowie auch die Eigenkapitalquote zuletzt stabil und es konnte eine zufriedenstellende Eigenkapitalbasis geschaffen werden. Der Liquiditätsgrad II liegt über 100%, so dass auch hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens keine Schwierigkeiten zu erkennen sind.

(...) Als Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Risiken des Vorhabens sind zum einen die mittelfristige Auslastung der neuen Mitarbeiter aufgrund des Bedarfs innerhalb des Unternehmens sowie die Kostenstruktur des Unternehmens, die anfängliche Einarbeitungs- und Leerzeiten ohne Gefährdung der Rentabilität zulassen kann, zu nennen. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass beim vorliegenden Konzept im besonderen Maße vor allem in der Personalauswahl und in der arbeitsbegleitenden Betreuung ein Schlüssel zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und somit zum betrieblichen Erfolg liegt. Das Unternehmen ist dabei prädestiniert, an dieser Stelle eine erfolgversprechende Basis zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Erfolgsfaktoren kann somit insgesamt von einem erfolgversprechenden Vorhaben ausgegangen werden. Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Stabilisierung sind insbesondere auch aufgrund der vorhandenen Basisauslastung als günstig zu beurteilen.

Bei plangemäßer Entwicklung kann von Beginn an ein positiver Cashflow und ein zufriedenstellendes Betriebsergebnis erzielt werden. Anfängliche Planabweichungen bzw. betriebliche Anlaufkosten des Geschäftsbereiches können vom Unternehmen getragen werden. Es kann von einer langfristigen Sicherung der drei Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des Vorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 31.08.2016)

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung macht das ATZ Mönchengladbach für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Büro-Software und einen Server (35 T €), Hardware (10 T €), Büroeinrichtung (11 T €) sowie zwei PKW für Kurierfahrten (19 T €). Aufgrund der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug werden die Brutto-Werte berücksichtigt. Die Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuld. Für den Investitionszuschuss von 60.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der **Anlage** ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	11.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	7.392	45.239	46.144	47.067	48.008
Zuschuss § 134 SGB IX	1.260	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	2.218	13.572	13.843	14.120	14.402
Zuschüsse Gesamt	3.478	21.132	21.403	21.680	21.962

4.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilung des Autismus-Therapie-Zentrums Mönchengladbach e.K. mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 60.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 3.478 € für das Jahr 2016 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4.2. Ambulanter Pflegedienst Stehling e.K.

4.2.1. Zusammenfassung

Der im Jahr 2007 am Standort Marienheide gegründete Ambulante Pflegedienst Stehling e.K. ist ein inhabergeführtes Einzelunternehmen, das mit derzeit 19 Beschäftigten insbesondere Menschen mit einer dementiellen Erkrankung in zwei ambulant betreuten Wohngemeinschaften versorgt. Das Unternehmen hat im Sommer 2016 eine selbst ausgebildete Fachpraktikerin Service in Sozialen Einrichtungen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit diesem Berufsbild beabsichtigt das Unternehmen nun, eine Integrationsabteilung für Tätigkeiten im Bereich Alltagsbegleitung und hauswirtschaftliche Dienste einzurichten. In der Integrationsabteilung sollen vier Stellen geschaffen werden, drei davon für Personen der Zielgruppe. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4.).

4.2.2. Der Ambulante Pflegedienst Stehling e.K.

Der Ambulante Pflegedienst Stehling e.K. wurde im Jahr 2007 in Marienheide gegründet und erbringt in zwei Wohngruppen mit 20 Plätzen insbesondere für dementiell erkrankte, ältere Menschen einen 24-Stunden-Service mit Pflege, Betreuung, Versorgung und Alltagsbegleitung. Das Konzept sieht vor, dass die Bewohner auch bei ausgeprägter Pflegebedürftigkeit in der Wohngemeinschaft verbleiben können. Aufgrund der positiven Erfahrung mit dem Berufsbild des Fachpraktikers Service in Sozialen Einrichtungen und zur Steigerung der Betreuungsqualität ist beabsichtigt, Dienstleistungen aus den Bereichen Alltagsbegleitung und hauswirtschaftliche Dienste in einer Integrationsabteilung zu bündeln und drei Arbeits- und Ausbildungsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Zur fachlichen Anleitung wird in der Integrationsabteilung eine Stelle für eine Pflegefachkraft geschaffen.

4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In der Integrationsabteilung sollen drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe entstehen, einer der Arbeitsplätze soll mit der im Sommer 2016 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommenen Fachpraktikerin Service in Sozialen Einrichtungen besetzt werden. Zusätzlich sollen zwei Ausbildungsplätze zum Fachpraktiker Service in Sozialen Einrichtungen geschaffen werden, nach erfolgter Ausbildung soll den Personen ein Arbeitsplatz im Unternehmen angeboten werden. Die Beschäftigten der Zielgruppe sollen im Bereich alltagsbegleitender und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten eingesetzt werden, entsprechend der Ausbildungsinhalte werden Arbeiten wie die Begleitung von Mahlzeiten, Unterstützung beim An- und Auskleiden, Spaziergänge, Reinigung oder die Begleitung bei Freizeitaktivitäten zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung nach abgeschlossener Ausbildung erfolgt angelehnt an den TVöD. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung soll durch eine in der Integrationsabteilung angesiedelte Pflegefachkraft erfolgen, ergänzend kann auch der Soziale Dienst des Pflegedienstes hinzugezogen werden.

4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilung hat das Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 10.08.2016 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass in den letzten Jahren sowohl ein stetiges Umsatzwachstum als auch Kostenoptimierungen insbesondere bei den Personalkosten verzeichnet werden konnten, so dass sich die Ertragslage kontinuierlich verbesserte. Die Umsatzrendite kann im Branchenvergleich als überdurchschnittlich bezeichnet werden. Die Entwicklungen in 2016 weisen auf eine Fortsetzung dieses Trends hin. Die wirtschaftliche Lage des Einzelunternehmens ist somit auf Basis zunehmender Umsätze, der stabilen Gewinnsituation und der sehr guten Auslastungsquote positiv zu beurteilen.

Im Hinblick auf die Marktentwicklungen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund des demographischen Wandels um einen Wachstumsmarkt handelt, der zusätzlich durch die Neuerungen in der Pflegegesetzgebung in einem dynamischen Wandel begriffen ist. Es ist insbesondere in der ambulanten Pflege eine Steigerung der Nachfrage bei einer gleichzeitigen Zunahme an Angeboten zu verzeichnen. Die Umsetzung der neuen Pflegestärkungsgesetze, der anhaltende Finanzierungsdruck im Gesundheitswesen in Verbindung mit hohen Qualitätsanforderungen, der zunehmende Wettbewerb und nicht zuletzt der sich immer stärker abzeichnende Fachkräftemangel beeinflussen die Marktgegebenheiten wesentlich und bieten den Wettbewerbern am Markt Chancen wie auch Risiken.

Der Ambulante Pflegedienst Stefan Stehling konnte sich den Marktbedingungen bisher sehr erfolgreich stellen und verfügt über eine erfolgsversprechende Positionierung: Das Konzept der ambulanten Wohngemeinschaften insbesondere für dementiell erkrankte Menschen kann als bedarfsorientiert und zeitgemäß bezeichnet werden. Es entspricht sowohl dem politischen Votum für den Vorzug von ambulanter vor stationärer Pflege als auch der steigenden Nachfrage der Bevölkerung an häuslichen und möglichst familiären Pflegesituationen. Zudem hat sich der Ambulante Pflegedienst Stefan Stehling auf das zukünftig noch mehr an Bedeutung gewinnende Segment - Betreuung und Pflege von dementiell erkrankten Menschen - spezialisiert, in dem das Unternehmen bereits langjährig über weitreichende Erfahrungen und Knowhow verfügt. (...)

Die vorgelegte betriebswirtschaftliche Planung ist nachvollziehbar. Vom ersten Jahr nach Errichtung der Integrationsabteilung können positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Die Schaffung der drei zusätzlichen Arbeits-/Ausbildungsplätze korreliert mit dem Wachstum des Einzelunternehmens und dient der Verbesserung der personellen Ausstattung sowie der Steigerung der Betreuungsqualität in den Wohngemeinschaften. Auch versucht der Ambulante Pflegedienst Stefan Stehling dem drohenden Fachkräftemangel durch Ausbildung eigenen Personals entgegenzuwirken.

Angesichts der Marktchancen sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Ambulanten Pflegedienst Stefan Stehling kann von einer erfolgreichen Positionierung am Markt sowie einem weiteren kontinuierlichen Wachstum ausgegangen werden. Aufgrund der bestehenden Nachfrage ist für 2017 zudem vorgesehen, zwei weitere Wohngemeinschaften in der Region zu eröffnen, die in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt wurden.

Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte in der Integrationsabteilung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 10.08.2016)

4.2.5. Bezuschussung

4.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung macht der Ambulante Pflegedienst Stefan Stehling e.K. für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 75.600 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Transportfahrzeug (45 T €), zwei Küchen für die betreuten Wohngemeinschaften (16 T €), Ausstattungsgegenstände für den hauswirtschaftlichen Bereich (10 T €) sowie Ausstattung für den Aufenthalts- und Schulungsraum (4,6 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 79 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 15.600 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der **Anlage** ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	09.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	15.141	46.332	47.259	66.000	67.320
Zuschuss § 134 SGB IX	2.520	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	4.542	13.900	14.178	19.800	20.196
Zuschüsse Gesamt	7.062	21.460	21.738	27.360	27.756

4.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilung des Ambulanten Pflegediensts Stefan Stehling e.K. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 7.062 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4.3. Dussmann Service Deutschland GmbH

4.3.1. Zusammenfassung

Die Dussmann Service Deutschland GmbH ist ein in Berlin ansässiges, auf Facility-Management spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen mit bundesweit 18 Niederlassungen und rd. 28.000 Beschäftigten. Das Unternehmen hat die Kantine in der Zentralverwaltung des Landschaftsverbands Rheinland bis zum Pächterwechsel Ende des Jahres 2013 als Integrationsbetrieb geführt. Aufgrund der positiven Erfahrungen beabsichtigt die Dussmann Service Deutschland GmbH nun, im Bereich der gastronomischen Vor- und Nachbereitung in der Betriebsstätte im LanxessTower in Köln-Deutz eine Integrationsabteilung zu schaffen und dort vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe einzurichten. Für die Schaffung dieser Arbeitsplätze beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.3.4).

4.3.2. Die Dussmann Service Deutschland GmbH

Die Dussmann Service Deutschland GmbH ist mit bundesweit rd. 28.000 Beschäftigten einer der größten und führenden Anbieter im Facility-Management. Seit Juli 2013 betreibt das Unternehmen das Betriebsrestaurant und die Cafeteria im LanxessTower in Köln-Deutz, die ausschließlich für die rd. 1.000 Beschäftigten sowie die Geschäftspartners des Auftraggebers zugänglich sind. Neben der Mittags- und Zwischenverpflegung bietet Dussmann Service Deutschland GmbH die Konferenzbewirtung an, an dem Standort sind derzeit 19 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Aufgrund der guten Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung beabsichtigt das Unternehmen, im Bereich der Vorbereitungs- sowie der Spülküche eine Integrationsabteilung mit vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe einzurichten.

Die von der Dussmann Service Deutschland GmbH seit 2011 als Integrationsbetrieb geführte LVR-Kantine wurde zum 01.01.2014 im Rahmen eines Betriebsübergangs gem. § 613 a BGB an den neuen Betreiber übergeben und wird von diesem fortgeführt.

4.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX sollen im Bereich der Helfer- und Anlern Tätigkeiten angesiedelt sein. Es werden Arbeiten wie Lieferfahrten, Kassieren, die Unterstützung bei der Vorbereitung von Speisen sowie Spül- und Reinigungstätigkeiten in Küche, Essensausgabe und Gastraum zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze der Menschen der Zielgruppe sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes (DEHOGA). Die arbeitsbegleitende Betreuung soll durch den im Umgang mit Personen der Zielgruppe langjährig erfahrenen Betriebsleiter sichergestellt werden.

4.3.4. Wirtschaftlichkeit des Integrationsbetriebs

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung einer Integrationsabteilung gem. §§ 132 ff. SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 10.08.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„Zur wirtschaftlichen Lage der Dussmann Service Deutschland GmbH ist zu sagen, dass die Finanz- und Vermögenslage als sehr gut zu beurteilen ist. Auch die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit am Standort Lanxess Tower sind als zufriedenstellen zu bezeichnen. (...)

Zu den Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass im Außer-Haus-Markt in 2015 ein Umsatzvolumen von 73,6 Milliarden Euro mit einem Umsatzplus von 3,4 Prozent erzielt wurde. Von der positiven Umsatzentwicklung profitierte vor allem die Arbeits- und Ausbildungsplatzverpflegung. Für das Jahr 2016 wird ein weiteres stabiles Umsatzwachstum prognostiziert. Gleichwohl bleiben die Wettbewerbsintensität und der Preisdruck in der Außer-Haus- Verpflegung sehr hoch. Das Gastgewerbe gehört neben der Logistik und dem Baugewerbe zu der am stärksten durch Insolvenz gefährdeten Branche. In 2014 war in Deutschland insgesamt ein Rückgang an Insolvenzen zu vermelden, während die Anzahl im Gastgewerbe erneut um 1,7 Prozent anstieg. Für den Erfolg eines Gastronomiebetriebes ist deswegen ein geeigneter Standort mit hohem Kundenpotential und einem überzeugenden, gastronomischen Konzept entscheidend.

Das gastronomische Konzept der Dussmann Service Deutschland GmbH legt einen Schwerpunkt auf die Verwendung von qualitativ hochwertigen, frischen Produkten mit einem vergleichsweise breiten Angebot an Verpflegungsmöglichkeiten für eine Betriebskantine. Gleichzeitig liegen die Verkaufspreise für die Mahlzeiten im unteren Durchschnitt von Betriebskantinen. Die Möglichkeit der Zwischenverpflegung in der Cafeteria ist zudem eine sinnvolle Ergänzung, da im Außer-Haus-Markt die Nachfrage nach Snacks und Take-away-Artikeln spürbar zunimmt. (...)

Die Umsatz- und Rohertragsplanung für die Betriebsstätte basiert auf Ist-Zahlen, die betriebswirtschaftlichen Planungen sind insgesamt nachvollziehbar. Im Betrachtungszeitraum werden ab dem ersten Jahr positive Ergebnisse und ein positiver cashflow erzielt. Die Plankostenstruktur ist unter Beachtung der Spezifika in der Betriebsstätte vergleichbar mit dem Branchendurchschnitt.

Abschließend ist festzuhalten, dass aufgrund der Branchenerfahrung der Dussmann Service Deutschland GmbH, der sehr zufriedenstellenden Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens sowie der auskömmlichen Ergebnisse am Standort mit einer überdurchschnittlichen Annahme der Arbeitsplatzverpflegung die Risiken eines gastronomischen Betriebs mit begrenztem Kundenpotential ausgeglichen werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können. Eine Förderung des Vorhabens ist unseres Erachtens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 10.08.2016)

4.3.5. Bezuschussung

4.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung macht die Dussmann Service Deutschland GmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Menschen der Ziel-

gruppe Investitionskosten von 100.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Transportfahrzeug (42 T €), Küchenkleingeräte und Kochgeschirr (22 T €), einen Frontcooking-Grill (20 T €) sowie Küchenausstattung und -maschinen (16 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 20.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der **Anlage** ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 9: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	09.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	24.608	75.300	76.806	78.343	79.909
Zuschuss § 134 SGB IX	3.360	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	7.382	22.590	23.042	23.503	23.973
Zuschüsse Gesamt	10.742	32.670	33.122	33.583	34.053

4.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilung der Dussmann Service Deutschland GmbH am Standort Köln-Deutz. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 10.742 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4.4. prolegura GmbH & Co. KG

4.4.1. Zusammenfassung

Die prolegura GmbH & Co. KG beabsichtigt, im Kreis Viersen im Bereich Sammlung, Sortierung und Verwertung von Gebrauchstextilien tätig zu werden. Die geschäftsführenden Gesellschafter Herr Marco Leuer und Herr Michael Gubanski sind in vergleichbaren Unternehmen tätig, sie verfügen über langjährige Geschäftskontakte in der Textilindustrie sowie über Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Es ist beabsichtigt, 18 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu schaffen, davon acht für Beschäftigte der Zielgruppe. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 158.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.4.4.).

4.4.2. Die prolegura GmbH & Co. KG

Die prolegura GmbH & Co. KG beabsichtigt, am Standort Nettetal im Bereich von Sortierung, Aufbereitung und Vermarktung von Gebrauchstextilien tätig zu werden sowie die Textilien zum Teil auch mit eigenen Containern zu sammeln. Die Zulieferung unsortierter Ware wird unter anderem aus dem Unternehmensverbund zweier Integrationsunternehmen erfolgen. Im Rahmen der vorrangig manuellen Sortierung wird die Qualität der Textilien bewertet, Hochwertiges wird als sortierte Gebrauchtware an den Handel in Europa, Afrika oder Asien verkauft, geringwertige Ware wird zu Ballen gepresst und als Rohstoff von der Putzlappen-, Vliesstoff- oder Papierindustrie genutzt. Einer der geschäftsführenden Gesellschafter ist Inhaber eines in der Branche tätigen Unternehmens und verfügt über entsprechende Kenntnisse und Kontakte. Aufgrund der positiven Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und der einfachen, gut zu strukturierenden Tätigkeiten ist beabsichtigt, das Unternehmen als Integrationsunternehmen zu führen und acht Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen.

4.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe sollen vorrangig in der manuellen Sortierung von Textilien und Schuhen, im Lager und im Rahmen von Verpackungsarbeiten eingesetzt werden. Die Arbeitsplätze sollen als Vollzeitstellen angelegt werden, die Entlohnung orientiert sich am Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende Betreuung soll durch das Anleitungspersonal mit der begleitenden Unterstützung einer externen pädagogischen Fachkraft, die über entsprechende Erfahrung in einem Integrationsunternehmen verfügt, sichergestellt werden.

4.4.4. Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der prolegura GmbH & Co. KG als Integrationsunternehmen gem. § 132 SGB IX hat das Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 01.09.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Marktes ist anzumerken, dass das jährliche Sammelaufkommen von Alttextilien in Deutschland ein Volumen von 1,01 Mill. Tonnen

umfasst und seit 2007 eine Steigerung von ca. 20 % zu verzeichnen ist. Die Wettbewerbsintensität hat sich seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zunehmend verstärkt, wenngleich die zeitgleiche starke Nachfrage nach Gebrauchstextilien zunächst zu einem historischen Preishoch führte. Seit Mitte 2014 scheint sich die Marktlage aber zu wenden, die Preise fallen und z.T. sind volle Läger und ein stockender Absatz zu verzeichnen. Waren zuvor durch z.B. Kleidersammlungen der kommunalen Abfallwirtschaftsbetriebe eher Engpässe auf dem Beschaffungsmarkt zu verzeichnen, so tritt nunmehr wieder der Absatzmarkt und damit der Verkauf der gesammelten Ware an Sortier- und Recyclingunternehmen wie die prolegura GmbH & Co. KG in den Fokus.

Die Stärken und Schwächen des Unternehmens sind dadurch gekennzeichnet, dass die eigene Sammlung zunächst mit Containern auf privaten Grundstücken sowie durch die Teilnahme an Ausschreibungen erfolgen soll. Desweiteren sollen Gebrauchstextilien von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern bezogen werden. Risiken können entstehen, da die Basis der eigenen Sammlung bisher nur teilweise existiert und noch ausgebaut werden muss. Die Beschaffung der Ware von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern geht darüber hinaus mit höheren Kosten einher und es besteht die Gefahr, dass es sich z.T. um vorsortierte Ware handelt, so dass die für die Rentabilität des Unternehmens wichtige Verteilung der Qualitäten nicht erzielt werden kann.

Angesichts der Marktgegebenheiten dürfen u.E. die Stärken des Unternehmens, d.h. insbesondere die Vernetzung im Absatzmarkt und die Kenntnis der Absatzkanäle stärker gewichtet werden als die genannten Schwächen. Darüber hinaus konnten seitens der Unternehmer innovative Ansätze für die Branche aufgezeigt werden, die u.E. eine stabile Positionierung am Markt begünstigen.

Die Gewinn- und Verlustplanung für den Betrachtungszeitraum weist bei moderatem Umsatzwachstum zwar Anfangsverluste, aber spätestens vom dritten Jahr an positive Ergebnisse aus. Das Unternehmen soll mit ausreichendem Eigenkapital ausgestattet werden, so dass die betrieblichen Anlaufkosten finanziert sowie die Erschließung des Marktes realisiert werden können. Mittelfristig wird das Eigenkapital weiter gestärkt und die Liquidität ist von Beginn an in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden. Angesichts der Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der genannten Chancen und Risiken sowie der Stärken und Schwächen des Unternehmens ist eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 01.09.2016)

4.4.5. Bezuschussung

4.4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung des Integrationsunternehmens macht die prolegura GmbH & Co. KG für die Neuschaffung von acht Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 198.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für zwei Ballenpressen (116 T €), Gabelstapler und Hubwagen (20 T €), eine Sortieranlage (35 T €), Förderbänder (20 T €), sowie eine Schneidemaschine und eine Waage (7 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 158.400 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 39.600 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der **Anlage** ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 10: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	11.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	8	8	8	8	8
PK (AN-Brutto)	29.616	181.250	184.875	188.572	192.344
Zuschuss § 134 SGB IX	3.360	20.160	20.160	20.160	20.160
Zuschuss § 27 SchwbAV	8.885	54.375	55.462	56.572	57.703
Zuschüsse Gesamt	12.245	74.535	75.622	76.732	77.863

4.4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der prolegura GmbH & Co. KG als Integrationsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von acht neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 158.400 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 12.245 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Anlage zur Vorlage Nr. 14/1567:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Integrationsprojekten gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Mit Änderung des SGB IX zum 01.08.2016 werden auf die gesetzlich definierte Quote von 25% bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Finanzierung von Leistungen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde in den Jahren 2008 bis 2011 als Pilotphase durchgeführt und im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Integrationsprojekte möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme. Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderin-

strumente wie einen Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns, der Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung sowie im Einzelfall ergänzendes Jobcoaching.

2.2.5. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.